

Erblastenvertrag

**des Landes Nordrhein-Westfalen
und des Saarlands
mit der RAG-Stiftung**

**zur Bewältigung der Ewigkeitslasten des
Steinkohlenbergbaus der RAG AG nach
endgültiger Einstellung des Bergbaus**

**im Rahmen der sozialverträglichen Beendigung
des subventionierten Steinkohlenbergbaus in
Deutschland zum Ende des Jahres 2018**

ERBLASTENVERTRAG

Im Rahmen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland

zwischen

1. **Land Nordrhein-Westfalen,**
vertreten durch die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie,

- im folgenden „Land NRW“ genannt -;
2. **Saarland,**
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit,

- im folgenden „Saarland“ genannt -;

- Land NRW und Saarland im folgenden einzeln auch „Land“ und gemeinsam „Länder“
genannt -;
3. **RAG-Stiftung,**
vertreten durch den Vorstand,

- im folgenden „RAG-Stiftung“ genannt -;

- Land NRW, Saarland und RAG-Stiftung im folgenden einzeln auch „Vertragspartei“
und gemeinsam „Vertragspartelen“ genannt -.

Vorbemerkung

1. Die Bundesrepublik Deutschland („Bund“), das Land NRW und das Saarland unterstützen die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland. In den Eckpunkten einer kohlepolitischen Verständigung vom 07. Februar 2007 („Eckpunkte“) haben sich der Bund, das Land NRW und das Saarland darauf verständigt, die subventionierte Förderung von Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 zu beenden, was die RAG Aktiengesellschaft („RAG AG“) und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie auf Grundlage der in den Eckpunkten getroffenen Regelungen (**Anlage 1**) akzeptiert haben.
2. Der Bund und die Länder werden für den Zeitraum von 2009 bis einschließlich 2019 gemeinsam die notwendigen Finanzierungshilfen für die bis zur Stilllegung des gesamten subventionierten Steinkohlenbergbaus aufrecht erhaltene Steinkohleproduktion (Absatzhilfen), die Stilllegung der gesamten Steinkohlenproduktion (Stilllegungsbeihilfen) und die Altlasten des Bergbaus, die nicht dauerhaft zu bewältigen sind, gewähren, wobei sich das Land NRW nach 2014 nicht mehr an den Absatzbeihilfen für die laufende Produktion beteiligen wird. Der Bund, die Länder und die RAG AG haben sich in der Rahmenvereinbarung vom 14. August 2007 (**Anlage 2**) über Einzelheiten der sozialver-

träglichem Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland verständigt. Die Finanzierung der Beendigung des subventionierten deutschen Steinkohlenbergbaus wird in einem Steinkohlefinanzierungsgesetz geregelt.

3. Die zur Übernahme aller Anteile an der RAG AG gemäß Ziffer 4 der Eckpunkte und der Verwertung der RAG Beteiligungs-AG von der RAG AG vorgesehene RAG-Stiftung ist durch Anerkennung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung (**Anlage 3**) durch die Stiftungsaufsicht (Erlass vom 10. Juli 2007) gegründet.
4. Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 23. November 2006 das „Gutachten zur Bewertung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft, Essen“ („**KPMG-Gutachten**“) vorgelegt. Die equinet AG und die Susat & Partner OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben am 21. Februar 2007 das „Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes des Beteiligungsbereiches („weißen Bereiches“) der RAG AG, Essen“ („**equinet-Susat-Gutachten**“) vorgelegt. Ferner hat die RAG AG am 29. Januar 2007 eine Modellrechnung in Ergänzung des KPMG-Gutachtens (**Anlage 4**) und im Mai 2007 eine Darstellung zur Entwicklung der Finanzlage der RAG-Stiftung (**Anlage 5**) vorgelegt.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Zweck und Gegenstand des Vertrages

1. Ausschließlicher Zweck und Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährleistung der gegenüber Dritten, insbesondere Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, bestehenden Verpflichtungen der RAG AG zur Durchführung der Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG AG durch die Länder für den Fall, dass das Vermögen der RAG-Stiftung zur Finanzierung der Ewigkeitslasten nicht ausreicht, und zwar ab dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus.
2. **"Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG AG"** im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich die folgenden, im konkreten Einzelfall durchzuführenden und zu leistenden, fälligen Maßnahmen, die sich aus dem Bergbau der RAG AG ergeben, nämlich
 - (a) die in Kapitel 5.4 des KPMG-Gutachtens im Einzelnen spezifizierten Maßnahmen der Grubenwasserhaltung,
 - (b) die in Kapitel 5.6 des KPMG-Gutachtens im Einzelnen spezifizierten Maßnahmen der Grundwasserreinigung an kontaminierten Standorten sowie
 - (c) die in Kapitel 5.7 des KPMG-Gutachtens im Einzelnen spezifizierten Maßnahmen, insbesondere Poldermaßnahmen, zur Verwaltung, Abwicklung und/oder Beseitigung von Dauerbergsschäden in Form von durch den Bergbau verursachten Absenkungen der Erdoberfläche,

und zu deren Durchführung, auch ihrer Art und Weise und konkreten Ausgestaltung nach, im konkreten Einzelfall nach den rechtlichen Vorschriften die RAG AG ab dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zwingend verpflichtet ist.

„**Rechtliche Vorschriften**“ im Sinne dieses Vertrages sind jegliche abstrakt generelle Regelungen mit Außenwirkung, mithin Gesetze im formellen Sinne sowie Rechtsverordnungen und Satzungen und auf diesen Grundlagen erlassene Richtlinien und Erlasse sowie an die RAG AG gerichtete Verwaltungsakte, deren Bestandskraft entweder in Abstimmung mit dem jeweiligen Land oder einer Landesbehörde des jeweiligen Landes oder durch letztinstanzliche Zurückweisung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs eingetreten ist, und öffentlich-rechtliche Verträge der RAG AG, denen das jeweilige Land oder eine Landesbehörde des jeweiligen Landes zugestimmt hat.

3. „**Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus**“ im Sinne dieses Vertrages ist der Tag, an dem die RAG AG auf dem letzten subventionierten Steinkohlenbergwerk die Förderung von Steinkohle eingestellt hat. Die RAG-Stiftung wird den Ländern diesen Zeitpunkt unverzüglich mitteilen.

§ 2

Verpflichtungen der RAG-Stiftung

1. Die RAG-Stiftung verpflichtet sich ab dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zur dauerhaften Finanzierung der Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG AG. Sie wird der RAG AG die Mittel zuführen, die ab dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zur dauerhaften Finanzierung der Ewigkeitslasten erforderlich sind.
2. Die RAG-Stiftung wird den vollständigen Erlös aus der Verwertung der RAG Beteiligungs-AG; soweit dieser den Kaufpreis übersteigt, den die RAG-Stiftung für den Erwerb der RAG Beteiligungs-AG an die RAG AG zu zahlen hat, zur Finanzierung der Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG AG einsetzen. Darüber hinaus wird die RAG-Stiftung Erträge aus diesem Erlös (Dividenden und Einkünfte aus Vermögensanlagen) im möglichen Umfang primär für den genannten Zweck einsetzen; unberührt hiervon bleibt die Erfüllung der Verpflichtungen der RAG-Stiftung aus dem mit der RAG AG zu schließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Rahmenvereinbarung.
3. Auf der Grundlage des KPMG-Gutachtens, des equinet-Susat-Gutachtens und der Darstellung der RAG AG zur Entwicklung der Finanzlage der RAG-Stiftung gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Erlöse aus der Verwertung des Beteiligungsbereichs der RAG AG und deren Erträge zur Finanzierung der mit der Beendigung des gesamten Bergbaus anfallenden Ewigkeitslasten ausreichen werden und die Ewigkeitslasten vollständig durch die Veräußerungserlöse und deren Erträge finanziert werden können.

§ 3

Gewährleistungen der Länder

1. Falls und insoweit entsprechend den Vorbemerkungen nach dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus die RAG-Stiftung nachweislich nicht mehr in der Lage sein wird, die bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres bestehenden Zahlungsverpflichtungen zur Durchführung und Leistung von Ewigkeitslasten zu erfüllen, ist das Land NRW verpflichtet, der RAG-Stiftung die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung und Leistung der konkret anstehenden, fälligen Ewigkeitslasten, die aus einem im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages im Land NRW belegenen Bergwerksbetrieb der RAG AG resultieren und zwingend erforderlich sind ("Landesleistung").
2. Falls und insoweit entsprechend den Vorbemerkungen nach dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus die RAG-Stiftung nachweislich nicht mehr in der Lage sein wird, die bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres bestehenden Zahlungsverpflichtungen zur Durchführung und Leistung von Ewigkeitslasten zu erfüllen, ist das Saarland verpflichtet, der RAG-Stiftung die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung und Leistung der konkret anstehenden, fälligen Ewigkeitslasten, die aus einem im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages im Saarland belegenen Bergwerksbetrieb der RAG AG resultieren und zwingend erforderlich sind ("Landesleistung").
3. Der Nachweis gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2, dass die RAG-Stiftung nicht mehr in der Lage sein wird, die bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres bestehenden Zahlungsverpflichtungen zur Durchführung und Leistung von Ewigkeitslasten zu erfüllen, ist durch Vorlage einer bestätigenden, gutachterlichen Stellungnahme einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu führen.
4. Es besteht Einvernehmen, dass das Land NRW und das Saarland nach den vorstehenden Vorschriften jeweils nur für die Ewigkeitslasten auf dem im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehenden Gebiet ihres jeweiligen Landes einstehen. Sie haften aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht als Gesamtschuldner.
5. Falls das Land NRW und/oder das Saarland aus dieser Gewährleistung in Anspruch genommen werden, gewährt der Bund auf der Grundlage des Steinkohlenfinanzierungsgesetzes ein Drittel der zu leistenden Beträge. Das Land NRW, das Saarland und der Bund leisten ihre Anteile unmittelbar, in gegenseitiger Abstimmung und unter gegenseitigem Zahlungsvorbehalt.

§ 4

Grundsatz der wirtschaftlichen und effizienten Durchführung von Ewigkeitslasten

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Zuge der vereinbarten sozialverträglichen Beendigung des subventionierten deutschen Steinkohlenbergbaus und in Ansehung der Gewährleistung der Durchführung der Ewigkeitslasten der Geschäftsbetrieb der RAG-Stiftung an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz auszurichten und zu betreiben ist. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Durchführung der Ewigkeitslasten durch die RAG AG gemäß den Grundsätzen der gesetzlichen Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz erfolgen soll.
2. Die RAG-Stiftung wird die RAG AG veranlassen, (i) den Geschäftsbetrieb gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz auszurichten und zu betreiben und (ii) jegliche Ewigkeitslasten gemäß den Grundsätzen der gesetzlichen Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz durchzuführen. Im Hinblick auf die Maßnahmen der Grubenwasserhaltung wird die RAG-Stiftung die RAG AG insbesondere veranlassen, unverzüglich ein Konzept mit dem Ziel der langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln, dieses fortlaufend zu aktualisieren und den Ländern zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 5

Anforderung und Erbringung von Landesleistungen, Verwendung von Landesleistungen

1. Die RAG-Stiftung wird dem jeweiligen Land rechtzeitig, spätestens 18 Monate vor dem begehrten Leistungszeitpunkt die schriftliche Anforderung der Landesleistung zukommen lassen. In der Anforderung sind die Voraussetzungen für die Landesleistung gemäß § 3 Absatz 1 (im Hinblick auf das Land NRW) bzw. § 3 Absatz 2 (im Hinblick auf das Saarland) in Verbindung mit Absatz 3 im Einzelnen darzulegen. Die gutachterliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist beizufügen. In der schriftlichen Anforderung sind die Ewigkeitslasten, zu deren Durchführung die Landesleistung angefordert wird, unter Darstellung und Nachweis der Erforderlichkeit sowie der erforderlichen Finanzmittel in prüfungsfähiger Form zu spezifizieren.
2. Das jeweilige Land wird der RAG-Stiftung innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der gemäß vorstehendem Absatz 1 spezifizierten und prüfungsfähigen, schriftlichen Anforderung die Landesleistung durch Zuwendungsbescheid festlegen.
3. Die Länder werden rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus auf der Grundlage der dann gültigen Kohlerichtlinien des Bundes in einer - mit dem Bund abzustimmenden - Verwaltungsrichtlinie ("Erblastenrichtlinie") die Anspruchsfeststellung, Auszahlung, Abrechnung, haushaltsrechtliche Prüfung sowie Einsichts- und Informationsrechte für den Fall einer Inanspruchnahme nach § 3 Absatz 1 bzw. nach § 3 Absatz 2 dieses Vertrages regeln. Die Erblastenrichtlinie wird verbindlicher Bestandteil der nach vorstehendem Absatz 2 zu erteilenden Zuwendungsbescheide.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dem Bund alle den Ländern zustehenden Einsichts-, Prüfungs- und Beanstandungsrechte aus diesem Vertrag und der Erblastenrichtlinie zustehen und dass die Länder dem Bund auf dessen Anforderung alle erhaltenen Meldungen, Nachweise und sonstige Unterlagen zuleiten.

4. Die RAG-Stiftung verpflichtet sich, jegliche empfangene Landesleistungen ausschließlich für Zwecke der Durchführung der Ewigkeitslasten und gemäß den Grundsätzen des § 4 zu verwenden. In gleicher Weise wird die RAG-Stiftung die RAG AG verpflichten.

§ 6

Allgemeine Berichtspflichten, Einsichts- und Auskunftsrechte

1. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2013 wird die RAG-Stiftung den Ländern jährlich einen Bericht über die erwartete (prognostizierte) Entwicklung des Stiftungsvermögens innerhalb der nächsten fünf Jahre unter Berücksichtigung der erwarteten Ausgaben, insbesondere der erwarteten Zahlungen an die RAG AG, und der erwarteten Einnahmen der RAG-Stiftung (Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlöse) in prüfungsfähiger Form vorlegen. Die Berichte sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, erstmalig am 01. Juli 2014 vorzulegen.
2. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus wird die RAG-Stiftung den Ländern jährlich folgende Unterlagen und Berichte in prüfungsfähiger Form vorlegen:
 - (i) Die von dem Kuratorium festgestellte Jahresabrechnung (§ 9 Absatz 2 lit. d) der Satzung der RAG-Stiftung) unter Darstellung der Höhe des Gesamtvermögens der RAG-Stiftung zum Ende des Geschäftsjahres;
 - (ii) den Bericht und die Rechnungslegung des Vorstandes über die Tätigkeit der RAG-Stiftung (§ 11 Absatz 4 lit. d) der Satzung der RAG-Stiftung);
 - (iii) einen Bericht über sämtliche von der RAG-Stiftung in dem abgelaufenen Geschäftsjahr an die RAG AG geleisteten Zahlungen;
 - (iv) einen Bericht über die Verwendung von etwaigen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages erhaltenen Landesleistungen durch die RAG-Stiftung und die RAG AG;
 - (v) einen Bericht über die Zahlungen und Leistungen der RAG-Stiftung an die RAG AG, die erwartungsgemäß in dem laufenden und dem folgenden Geschäftsjahr zu leisten sind;
 - (vi) den von der RAG-Stiftung gemäß der Satzung zu erstellenden, jährlichen Wirtschaftsplan und die zu erstellenden Anlagerichtlinien (§ 9 Absatz 2 lit. c) der Satzung der RAG-Stiftung) sowie den jährlichen Wirtschaftsplan der RAG AG;

- (vii) den geprüften und testierten Jahresabschluss (einschließlich Lagebericht) der RAG AG für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Unterlagen und Berichte sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, erstmalig innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, welches dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus vorhergeht, vorzulegen.

3. Im Falle einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der RAG-Stiftung oder der RAG AG und bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan der RAG-Stiftung wird die RAG-Stiftung die Länder unverzüglich und aufgefordert informieren.
4. Im Gewährleistungsfall wird die RAG-Stiftung den Ländern sowie den von ihnen Beauftragten auf Verlangen jederzeit vollumfängliche Auskünfte geben und Einsicht in die Bücher, Konten und sonstigen nach Ansicht der Länder relevanten Geschäftsunterlagen gewähren. Die RAG-Stiftung wird dabei sicherstellen, dass die RAG AG den Ländern sowie den von ihnen Beauftragten auf Verlangen jederzeit vollumfängliche Auskünfte geben und Einsicht in die Bücher, Konten und sonstigen nach Ansicht der Länder relevanten Geschäftsunterlagen gewähren wird.

§ 7

Mitteilungen

1. Sämtliche Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (Brief oder Telefax), sofern die Parteien nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung eine andere Form vereinbaren.
2. Sämtliche Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die folgenden Anschriften der jeweiligen anderen Parteien zu richten:
 - (a) Land Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie -
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
 - (b) Saarland
- Ministerium für Wirtschaft und Arbeit -
Franz-Josef-Röder Str. 17
66119 Saarbrücken
 - (c) RAG-Stiftung
- Vorstand -
Rüttenscheider Str. 1 - 3
45128 Essen

Etwaige Änderungen der vorgenannten Adressen und Daten sind den jeweils anderen Parteien unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wirksamkeit

1. Dieser Vertrag wird nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien nach Eintritt (kumulativ) der folgenden Bedingungen wirksam:
 - (i) Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung und unwiderruflicher Übergang aller Anteile an der RAG AG auf die RAG-Stiftung gemäß Ziffer 4 der Eckpunkte,
 - (ii) Zustimmung des Wirtschaftsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen,
 - (iii) haushaltsmäßige Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber des Landes Saarland,
 - (iv) Zustimmung des Kuratoriums der RAG-Stiftung,
 - (v) Inkrafttreten des Steinkohlenfinanzierungsgesetzes des Bundes.

2. Dieser Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Revisionsbeschluss des Deutschen Bundestages im Sinne von Ziffer 1 Absatz 2 der Eckpunktevereinbarung vom 07. Februar 2007.

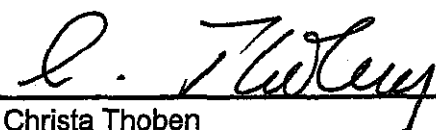
§ 9 Sonstiges

1. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.
2. Die Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer dinglichen Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Parteien (*pactum de non cedendo*, § 399 Bürgerliches Gesetzbuch).
3. Dieser Vertrag stellt keinen Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 Bürgerliches Gesetzbuch) dar und begründet keine Ansprüche Dritter, insbesondere der RAG AG.
4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Düsseldorf.

5. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages, einschließlich dieser Vorschrift, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
6. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.
7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 14.8. 2007



Christa Thoben
Ministerin für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 14.8. 2007



Dr. Hanspeter Georg
Minister für Wirtschaft und Arbeit

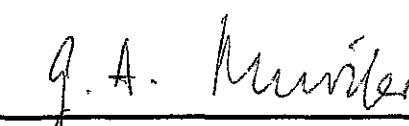
Für die RAG-Stiftung:

Essen, den 14.8. 2007



Wilhelm Bonse-Geuking
Vorsitzender des Vorstands

Essen, den 14.8. 2007



Gustav Adolf Schröder
Vorstand